

Aufgabe des Kultur- und Sportamtes der Stadt Neustadt b. Coburg ist es, für ein sicheres und hygienisches Umfeld im **Gebäudekomplex** und auf dem **Außengelände** der **kultur.werk.stadt** zu sorgen.

Das vorliegende Konzept gilt:

- für die **allgemeine Vermietung und Nutzung der Räumlichkeiten**,
- für **Proben von Laienensembles im Musik- und Theaterbereich sowie (außer-)schulischen Musikunterricht**,
- für **Ausstellungen und Messen**,
- für den **Besuch der Bildungsstätte Innerdeutsche Grenze (BIG)**,
- für die **Nutzung der kultur.werk.stadt als Theater- und Konzerthaus**,
- für **kulturelle und filmische Veranstaltungen im Freien inkl. Gastronomie**.

Mit vorliegendem Konzept informieren wir alle Nutzer, Mieter, Besucher und Veranstalter über die aktuellen Richtlinien und **einzuhaltenden** Schutz- und Hygienemaßnahmen.

Generelle Sicherheits- und Hygieneregeln:

- Es ist eine **medizinische Gesichtsmaske oder eine Mund-Nasen-Bedeckung (Maske)** im gesamten Gebäudekomplex der kultur.werk.stadt inklusive Veranstaltungsbereich im Garten zu tragen, wenn keine FFP2-Maskenpflicht vorgeschrieben ist. Ausnahmen:
 - **Kinder bis zum 6. Geburtstag:** keine Maskenpflicht
 - **Kinder/Jugendliche im Alter von 6 – 16 Jahren** müssen nur eine medizinische Gesichtsmaske tragen.
 - Bei **Befreiung von der Tragepflicht** aus gesundheitlichen Gründen ist eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen.
 - Das **Abnehmen der Maske** ist zulässig, solange es zu Identifikationszwecken, zur Kommunikation mit Menschen mit Hörbehinderung, aus sonstigen zwingenden Gründen oder beim Verzehr von Speisen erforderlich ist.
 - Im **Außenbereich** dürfen Besucher die Maske am Sitzplatz abnehmen.
 - **Mitwirkende:** mindestens medizinischer Mund-Nasen-Schutz (MNS) im Rahmen der arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen, außer wenn die Pflicht zum Tragen eines medizinischen MNS zu einer Beeinträchtigung der künstlerischen Darbietung führt oder mit einer Tätigkeit im Zusammenhang mit der künstlerischen Darbietung nicht vereinbar ist (die Pflicht zum Tragen eines medizinischen MNS gilt in diesen Fällen nur für den Auf- und Abtritt).
 - **Musiker/Künstler:** während der Probe und des Spielens, soweit und solange die Maske das aktive Musizieren bzw. die künstlerische Konzeption des Schauspiels nicht zulässt und die Einhaltung des Mindestabstandes gewährleistet ist.
- Eine **regelmäßige Händehygiene** ist durchzuführen. Händedesinfektion bzw. Händewaschen unmittelbar nach Betreten des Gebäudes. Einhalten von Hust- und Niesetikette (in Armbeuge oder Taschentuch).
- Je nach Inzidenzwert und infektionsschutzrechtlichen Regelungen besteht für **Besucher** die **Notwendigkeit zur Vorlage eines negativen Testergebnisses**. Testabhängige Angebote müssen nach den entsprechenden Vorgaben hinsichtlich der zulässigen Testverfahren umgesetzt werden.

- Das **Mindestabstandsgebot von 1,50 m** gilt im gesamten Gebäudekomplex der kultur.werk.stadt inklusive Veranstaltungsbereich im Garten sowie beim Betreten und Verlassen des Geländes. Ausnahmen:
 - Personen, die nach den geltenden Regelungen im Verhältnis zueinander von den Kontaktbeschränkungen befreit sind (z. B. ein **Hausstand**).
 - **Mitwirkende**, soweit die Einhaltung der Abstandsregel zu einer Beeinträchtigung der künstlerischen Darbietung führen würde oder soweit sie mit einer Tätigkeit im Zusammenhang mit der künstlerischen Darbietung nicht vereinbar ist.
Achtung: Wenn zugleich auch eine Befreiung von der Maskenpflicht besteht, müssen zur Kompensation andere Schutzmaßnahmen im Rahmen des betrieblichen Schutzkonzepts ergriffen werden, die unter Berücksichtigung der Berufsausübungsfreiheit und der Kunstfreiheit einen angemessenen Schutz bieten (z. B. Teststrategie, Bildung von festen Besetzungen oder kleinen festen Gruppen).
 - **Musiker/Künstler:** soweit die Einhaltung der Abstandsregel zu einer Beeinträchtigung der künstlerischen Umsetzung führen würde oder soweit sie mit einer Tätigkeit im Zusammenhang mit der künstlerischen Umsetzung nicht vereinbar ist. Als zusätzliche Schutzvorkehrungen sollen insoweit geeignete Maßnahmen ergriffen werden.

- **Verweh rung des Zutritts** zum Gebäudekomplex inklusive Gartenbereich für
 - Personen mit nachgewiesener SARS-CoV-2-Infektion,
 - Personen mit Kontakt zu COVID-19-Fällen in den letzten 14 Tagen (nicht anzuwenden auf medizinisches und pflegerisches Personal mit geschütztem Kontakt zu COVID-19-Patienten),
 - Personen, die einer Quarantänemaßnahme unterliegen,
 - Personen mit COVID-19 assoziierten Symptomen (akute, unspezifische Allgemeinsymptome, Geruchs- und Geschmacksverlust, respiratorische Symptome jeder Schwere).

Zu Ausnahmen wird hier auf die jeweils aktuell gültigen infektionsschutzrechtlichen Vorgaben verwiesen. Besucher, Nutzer, Mieter, Mitwirkende, Veranstalter, Dienstleister etc. sind vorab in geeigneter Weise über diese Ausschlusskriterien zu informieren (z. B. durch Aushang).

Vorgehen bei Erkrankung:

Sollten Personen **während der Veranstaltung** für eine Infektion mit SARS-CoV-2 typische Symptome entwickeln, haben sie umgehend die **Veranstaltung bzw. den Veranstaltungsort zu verlassen**. Bei Auftreten von Symptomen mit Verdacht auf COVID-19 bei einer der beteiligten Personen (Besucher und Mitwirkende) während des Veranstaltungsbetriebs ist die **Betriebsleitung zu informieren**, die den Sachverhalt umgehend dem zuständigen **Gesundheitsamt meldet**. Dieses trifft gegebenenfalls in Absprache mit der Einrichtungsleitung (Stadt Neustadt, Bereich KST) weitere Maßnahmen (z. B. Quarantäneanordnungen), die nach Sachlage von der Betriebsleitung umzusetzen sind.

In den Räumen der kultur.werk.stadt müssen **Oberflächen nach Kontakt/Berührung** durch eine infizierte Person **gründlich desinfiziert** werden, um die Verbreitung des Erregers zu reduzieren. Zudem sollten die entsprechenden Räumlichkeiten gut gelüftet werden.

Vorlage eines Hygiene- und Schutzkonzeptes:

Jeder Mieter, Nutzer und Veranstalter muss ein auf den jeweiligen **Standort zugeschnittenes, veranstaltungsspezifisches Schutz- und Hygienekonzept** unter Beachtung der geltenden Rechtslage und der allgemeinen, aktuellen Schutz- und Hygieneauflagen – im Einzelnen die der Bayerischen Staatsregierung, der zuständigen Musikfachverbände sowie im Speziellen der Stadt Neustadt b. Coburg in ihrer jeweils gültigen Fassung – erstellen. Zusätzlich gelten die Bestimmungen im separat abzuschließenden **Mietvertrag** sowie die **Hinweise im Raumbuchungsformular**.

Das spezifische Hygiene- und Schutzkonzept muss um einen **Bestuhlungsplan** ergänzt und bei der Stadt Neustadt b. Coburg, genauer Bereich KST, **zur Prüfung und Freigabe eingereicht** werden. **Verantwortlich** für die Einhaltung der Hygiene- und Schutzmaßnahmen ist der jeweilige **Mieter, Nutzer oder Veranstalter**.

Die Pflicht zur Erstellung und Umsetzung eines individuellen Schutz- und Hygienekonzepts trifft den Betreiber des bzw. den Veranstalter. **Betreiber** ist in der Regel die für die künstlerische Leitung oder Geschäftsführung der Einrichtung verantwortliche Person. Wird eine Spielstätte vermietet, trifft die Pflicht zur Umsetzung den **Mieter**, auf dessen Veranlassung die Veranstaltung durchgeführt wird.

Sollte bei **unangemeldeten, stichprobenartigen Kontrollgängen** festgestellt werden, dass gegen das Hygienekonzept der Stadt Neustadt b. Coburg verstoßen wurde, wird der entsprechende Raum im Härtefall für den betreffenden Mieter, Nutzer oder Veranstalter gesperrt. Die Stadt Neustadt b. Coburg darf als Betreiber der kultur.werk.stadt vom **Hausrecht** Gebrauch machen.

Kontaktdatenerfassung:

Eine **Kontaktdatenerfassung aller anwesenden Personen** (Besucher, Gäste, Kursteilnehmer, Mitwirkende, Musiker, Zuschauer, Funktionspersonal etc.) – **wo vorgeschrieben** – muss richtliniengemäß vorgenommen werden. Zu dokumentieren sind jeweils Namen und Vornamen, Anschrift und eine sichere Kontaktinformation (Telefonnummer oder E-Mail-Adresse) sowie der Zeitraum des Aufenthaltes. Die Erhebung der Kontaktdaten kann auch in elektronischer Form erfolgen. Die Daten sind nach Ablauf von vier Wochen zu vernichten.

Personenbegrenzung:

Die **Personenobergrenze** in den Räumlichkeiten der kultur.werk.stadt steht in Abhängigkeit zu einem standortspezifisch konkret zur Verfügung stehenden Raumvolumen und den raumluftechnischen Anlagen vor Ort sowie der Empfehlung von **1 Person pro ca. 10 m²**. Die jeweilige **Gesamtpersonenzahl** darf zu keinem Zeitpunkt überschritten werden.

Foyer (ca. 80 m ²):	max. 8 Personen gleichzeitig
Seminarraum (ca. 42 m ²):	max. 4 Personen gleichzeitig
Veranstaltungsraum a (ca. 70 m ²):	max. 7 Personen gleichzeitig
Veranstaltungsraum b (ca. 117 m ²):	max. 12 Personen gleichzeitig
Veranstaltungsräume a + b (ca. 187 m ²):	max. 19 Personen gleichzeitig
<i>Veranstaltungsraum a und b dürfen nicht gleichzeitig durch verschiedene Nutzer belegt werden!</i>	
Gymnastikraum (ca. 102 m ²):	max. 10 Personen gleichzeitig
Künstlerwerkstatt (ca. 89 m ²):	max. 8 Personen gleichzeitig
Freifläche/Garten:	max. 100 Personen gleichzeitig
BIG:	max. 6 Personen für 30 Minuten

NEU: Betrieb und Nutzung der kultur.werk.stadt:

7-Tage-Inzidenz über 100	
<p>Aufgrund Bundesrechts entfällt zum 1. Juli 2021 die Bundesnotbremse (§ 28b IfSG). Damit gibt es keine bundesrechtliche Regelung mehr für Gebiete mit einer 7-Tage-Inzidenz größer als 100.</p> <p>Sollten einzelne Landkreise oder kreisfreie Städte künftig wieder eine 7-Tage-Inzidenz größer als 100 aufweisen, gelten auch dort künftig die bayerischen Regelungen, die für den Inzidenzbereich über 50 Anwendung finden (z. B. Kontaktbeschränkung auf den eigenen und zwei weitere Hausstände, Veranstaltungen max. 25 Personen indoor und 50 Personen outdoor, Testnachweiserfordernisse in Gastronomie, Beherbergungswesen, Sport und Kultur). Die zuständige Kreisverwaltungsbehörde hat in diesem Fall zusätzliche geeignete Infektionsschutzmaßnahmen durch Allgemeinverfügung zu erlassen.</p>	
7-Tage-Inzidenz über 50	7-Tage-Inzidenz unter 50
<ul style="list-style-type: none"> allg. Kontaktbeschränkung im öffentlichen und privat genutzten Raum: 3 Haushalte*, max. 10 Personen Öffentliche Veranstaltungen aus besonderem Anlass mit klar begrenztem und geladenem Personenkreis: <ul style="list-style-type: none"> Indoor: max. 25 Personen (inkl. Geimpfte/Genesene) Outdoor: max. 50 Personen (inkl. Geimpfte/Genesene) negativer Test** erforderlich Private Veranstaltungen (Vereinssitzungen) aus besonderem Anlass mit klar begrenztem und geladenem Personenkreis: <ul style="list-style-type: none"> Indoor: max. 25 Personen (zzgl. Geimpfte/Genesene) Outdoor: max. 50 Personen (zzgl. Geimpfte/Genesene) negativer Test** erforderlich Kulturelle Veranstaltungen: <ul style="list-style-type: none"> Indoor: Personenbegrenzung (inkl. Geimpfte/Genesene) je nach Raumgröße (max. 1.000 Personen) Outdoor: max. 1.500 Besucher (inkl. Geimpfte/Genesene) <ul style="list-style-type: none"> ⇒ max. 200 Stehplätze mit Mindestabstand ⇒ die übrigen 1.300 nur als feste Sitzplätze negativer Test** erforderlich Kontaktdatenerhebung 	<ul style="list-style-type: none"> allg. Kontaktbeschränkung im öffentlichen und privat genutzten Raum: Gruppen von max. 10 Personen Öffentliche Veranstaltungen aus besonderem Anlass sowie Feiern mit klar begrenztem und geladenem Personenkreis: <ul style="list-style-type: none"> Indoor: max. 50 Personen (inkl. Geimpfte/Genesene) Outdoor: max. 100 Personen (inkl. Geimpfte/Genesene) kein Testnachweis nötig Private Veranstaltungen (Vereinssitzungen) aus besonderem Anlass mit klar begrenztem und geladenem Personenkreis: <ul style="list-style-type: none"> Indoor: max. 50 Personen (zzgl. Geimpfte/Genesene) Outdoor: max. 100 Personen (zzgl. Geimpfte/Genesene) kein Testnachweis nötig Kulturelle Veranstaltungen: <ul style="list-style-type: none"> Indoor: Personenbegrenzung (inkl. Geimpfte/Genesene) je nach Raumgröße (max. 1.000 Personen) Outdoor: max. 1.500 Besucher (inkl. Geimpfte/Genesene) <ul style="list-style-type: none"> ⇒ max. 200 Stehplätze mit Mindestabstand ⇒ die übrigen 1.300 nur als feste Sitzplätze kein Testnachweis nötig Kontaktdatenerhebung
<ul style="list-style-type: none"> Im Übrigen sind Veranstaltungen, Versammlungen, Ansammlungen, öffentliche Festivitäten sowie Feiern auf öffentlichen Plätzen und Anlagen untersagt. Proben von Laienensembles im Musik- und Theaterbereich sowie (außer-)schulischer Musikunterricht mit Personenbegrenzung (je nach Raumgröße) erlaubt Bildungsstätte Innerdeutsche Grenze (BIG) geöffnet (mit Termin + Kontaktdatenerhebung) Ausstellungen/Messen erlaubt (mit Termin + Kontaktdatenerhebung + Testnachweis**) Raumvermietung/-nutzung mit Personenbegrenzung (je nach Raumgröße) möglich Gastronomie bis 01:00 Uhr (bei Inzidenz über 50 mit Testnachweis**) 	

* Die zu diesen Hausständen gehörenden Kinder unter 14 Jahren bleiben für die Gesamtzahl außer Betracht. Lebenspartner gelten jeweils als ein Hausstand, auch wenn sie keinen gemeinsamen Wohnsitz haben. Vollständig geimpfte Personen und genesene Personen sind von den geltenden Kontaktbeschränkungen ausgenommen.

** Gilt nicht für vollständig geimpfte Personen und Genesene sowie Kinder unter 6 Jahren.

Geimpfte und genesene Personen:

Geimpfte und genesene Personen sind **vom Erfordernis des Nachweises eines negativen Testergebnisses** ausgenommen.

Als **geimpft** gelten Personen, die vollständig gegen COVID-19 mit einem in der Europäischen Union zugelassenen Impfstoff geimpft sind, über einen Impfnachweis in deutscher, englischer, französischer, italienischer oder spanischer Sprache oder in einem elektronischen Dokument verfügen und bei denen seit der abschließenden Impfung mindestens 14 Tage vergangen sind.

Als **genesen** gelten Personen, die über einen Nachweis hinsichtlich des Vorliegens einer vorherigen Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in deutscher, englischer, französischer, italienischer oder spanischer Sprache oder in einem elektronischen Dokument verfügen, wenn die zugrundeliegende Testung mittels PCR-Verfahren erfolgt ist und mindestens 28 Tage, höchstens aber sechs Monate zurückliegt.

Sowohl genesene als auch geimpfte Personen dürfen **keine typischen Symptome** einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 aufweisen. Bei ihnen darf zudem **keine aktuelle Infektion** mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 nachgewiesen sein.

Vollständig geimpfte Personen sowie Genese sind **von den Regelungen im Bereich kultureller Veranstaltungen ausgenommen**. Zudem bleiben sie **bei der Gesamtzahl der Gruppengrößen unberücksichtigt**.

Geimpfte bzw. genesene Personen haben jedoch **vor der Nutzung eines testabhängigen Angebotes** einen **Impfnachweis** bzw. einen **Genesenennachweis** im Sinne der SchAusnahmV vorzulegen.

Testungen:

Sehen die infektionsschutzrechtlichen Regelungen einen Testnachweis vor, sind die entsprechenden **Vorgaben hinsichtlich der zulässigen Testverfahren umzusetzen**. Zu möglichen Ausnahmen von etwaigen Testpflichten wird auf die jeweils aktuell gültigen infektionsschutzrechtlichen Vorgaben verwiesen. Zur Gestaltung und Gültigkeit der anerkannten Testnachweise gelten die jeweils aktuellen bundes- oder landesrechtlichen Vorgaben. Grundsätzlich dürfen bei Tests **nur zugelassene Produkte** zur Anwendung kommen, die **definierte Standards** erfüllen (siehe: Informationen des Bundesinstituts für Arzneimittel und Medizinprodukte, BfArM).

- **PCR-Tests** können in lokalen Testzentren und bei niedergelassenen Ärzten erfolgen. Über das Ergebnis wird eine **Bescheinigung** erstellt, die vor Besuch der Veranstaltung dem Veranstalter vorzulegen ist. Der PCR-Test darf **höchstens 48 Stunden vor Veranstaltungsbeginn** vorgenommen worden sein.
- **Antigen-Schnelltests zur professionellen Anwendung („Schnelltests“)** müssen von medizinischen Fachkräften oder vergleichbaren, hierfür geschulten Personen vorgenommen werden (lokale Testzentren, niedergelassene Ärzte, Apotheken). Über das Ergebnis wird eine **Bescheinigung** erstellt, die vor Besuch der Veranstaltung dem Veranstalter vorzulegen ist. Der Schnelltest darf **höchstens 24 Stunden vor Veranstaltungsbeginn** vorgenommen worden sein.

Bei **positivem Ergebnis** darf die Veranstaltung nicht besucht werden und es besteht mit der Mitteilung des positiven Ergebnisses eine Absonderungspflicht (Isolation). Die betreffende Person muss sich beim Gesundheitsamt melden, welches dann über das weitere Vorgehen informiert.

- **Antigen-Schnelltests zur Eigenanwendung („Selbsttests“)** müssen **vor Ort unter Aufsicht** des Veranstalters oder einer vom Veranstalter beauftragten Person durchgeführt werden. Im Schutz- und Hygienekonzept des Veranstalters bzw. der jeweiligen Übungsgruppe sind Maßnahmen zur Verhinderung von Menschenansammlungen und zur Umsetzung der allgemeinen Hygieneregeln vorzusehen.

Bei **positivem Ergebnis** ist der betroffenen Person der Zutritt zu verweigern. Die betroffene Person sollte sich sofort absondern, alle Kontakte so weit wie möglich vermeiden und über den Hausarzt, das Gesundheitsamt oder die Rufnummer 116 117 der Kassenärztlichen Vereinigung einen Termin zur PCR-Testung vereinbaren.

Parkplatzkonzept:

Sofern **vom Betreiber zur Verfügung gestellte Parkplätze** von Besuchern, Mitwirkenden und weiteren am Veranstaltungsbetrieb beteiligten Personen genutzt werden können, sollten Maßnahmen zur Vermeidung von Menschenansammlungen ergriffen werden. Es sollten **Einweiser** eingesetzt werden sowie die **Parkplatzanzahl beschränkt** und ggf. Parkplätze gesperrt werden, sofern erforderlich.

Sammeltransport:

Falls ein Transport durch den Betreiber bzw. Veranstalter vorgesehen ist, müssen die **Hygienevorgaben für die Personenbeförderung** und die hierfür ggf. jeweils geltenden Regelungen beachtet werden.

Ein- und Ausgänge:

Sämtliche Außentüren der kultur.werk.stadt sind **verschlossen** zu halten. Besucher, Gäste, Kursteilnehmer sind persönlich **durch den Schlüsselinhabenden bzw. verantwortlichen Nutzer, Mieter, Veranstalter** an den entsprechenden Eingängen **abzuholen** und nach Ende der Veranstaltung wieder **zum Ausgang zu begleiten**. Nach Abholung der Besucher sowie nach Beendigung der Raumnutzung sind die **Außentüren zu verschließen**. Die Eingänge sind durch Hinweisschilder kenntlich gemacht.

- Nutzung des **Foyers/Ausstellungen**: Eingang 1 (Foyer)
- Nutzung des **Seminarraumes**: Eingang 1 (Foyer)
- **BIG-Besichtigungen**: Eingang 1 (Foyer)
- Nutzung der **Veranstaltungsräume a + b**: Eingang 1 (Foyer)
- Nutzung der **Veranstaltungsräume a + b für Senate/Sitzungen**: Eingang 2 (Feldstraße)
 - ⇒ Zugang zum Saal über Tür Raum a
 - ⇒ Verlassen des Saals über Tür Raum b
- Nutzung des **Gymnastikraumes**: Eingang 5
- Nutzung der **Künstlerwerkstatt**: Eingang 5
- Nutzung der **Garten-/Freifläche**: über das Außengelände

Einlass und Ticketsystem bei kulturellen Veranstaltungen:

Bei der **Vergabe von Sitzplätzen für Zuschauer** erfolgt die Ticketausstellung **personalisiert** und mit Zuordnung von **festen Plätzen inkl. Kontaktdatenerfassung**.

Ein **Ticketverkauf** sollte vorzugsweise **online im Vorverkauf (ggf. mit Sitzplatznummer)** stattfinden, andernfalls so organisiert werden, dass lange Warteschlangen an der Kasse und im Eingangsbereich vermieden werden.

Wartebereiche müssen mit **Abstandsmarkierungen** versehen sein. Sofern erforderlich, sollten für Einlass, Pause und Ende der Veranstaltung entsprechende **Ordner/Einweiser** eingesetzt werden.

Besucher sind im Bereich des Eingangs über das Einhalten des **Mindestabstandes** von 1,5 m, das Tragen einer **FFP2-Maske** sowie die Händedesinfektion bzw. das Händewaschen unmittelbar nach Betreten des Gebäudes zu informieren. Das Aufstellen eines **Hand-Desinfektionsmittel-Spenders** wird empfohlen. Als **zusätzliche Schutzmaßnahme** können Spuckschutzvorrichtungen oder Trennwände, v. a. in Servicebereichen, angebracht werden.

Lauf- und Fluchtwege:

Fluchtwege sowie Laufwege zur Lenkung von Zuschauern, Besuchern, Mitwirkenden und weiteren am Veranstaltungsbetrieb beteiligten Personen müssen in einem **Bestuhlungsplan** dargelegt werden. Es empfehlen sich die Anwendung eines **Einbahnstraßenkonzeptes** und/oder ein **reihenweiser, kontrollierter Ein- und Auslass durch Ordner/Einweiser** vor und nach Ende einer Veranstaltung sowie der **Einsatz von Tensatoren/Absperrständern**.

Nach Möglichkeit soll die genaue **Bewegungsrichtung** beim Betreten und Verlassen der Räumlichkeiten vorgegeben werden. Einzuhaltende **Abstände im Zugangs-, Ausgangs- und Wartebereich** sind entsprechend kenntlich zu machen. Es sollten stets Maßnahmen zur **Vermeidung von Menschenansammlungen** ergriffen werden.

Nutzung der Garderoben- und Aufenthaltsbereiche:

Die **Nutzung von Garderoben** ist nicht gestattet. **Jacken von Besuchern/Zuschauern** sollten möglichst mit zum festen, zugewiesenen **Sitzplatz** genommen werden. In **Aufenthaltsbereichen** gelten die generellen Hygiene- und Sicherheitsregeln. Ansammlungen von Menschen sind zu vermeiden.

Toiletten:

In den **sanitären Anlagen (WC)** gilt **Maskenpflicht** und die durch Hinweisschilder kenntlich gemachte **Personenzahl** darf nicht überschritten werden. Es werden generell **ausreichend Waschelegenheiten, Flüssigseife** und **Einmalhandtücher** bereitgestellt. Mittels Aushängen wird auf die regelmäßige Händehygiene hingewiesen.

- Die **Toiletten im EG** stehen der **Allgemeinheit** und der **VHS** zur Verfügung; jeweils **2 Personen** haben Zutritt.
- Für die **Mitarbeiter des Bereiches KST, 2. OG**, steht das WC zwischen dem 1. und 2. OG im Treppenhaus der Villa zur Verfügung; Zutritt für 1 Person.
- Für die **Mitarbeiter des Bereiches KST, 3. OG**, steht das WC zwischen dem 2. und 3. OG im Treppenhaus der Villa zur Verfügung; Zutritt für 1 Person.

Bestuhlung:

Bei Veranstaltungen beträgt der **Mindestabstand** zwischen allen teilnehmenden Personen (Besucher, Mitwirkende, Künstler, Musizierende) **1,50 m**.

Stühle für Zuschauer müssen zu allen Seiten im Abstand von 1,5 m zueinander (hierbei ist der Abstand zwischen den Mittelpunkten der Sitzflächen maßgeblich) **in Reihen** aufgestellt und mit **Sitzplatznummern** versehen werden, wenn keine **Zuweisung nach Hausständen durch Ordnerpersonal** erfolgt.

Bei Veranstaltungen in **geschlossenen Räumen** dürfen Stühle nicht verschoben werden, d. h. auch Personen eines Hausstandes müssen in geschlossenen Räumen getrennt sitzen.

Nebelmaschinen:

Nicht gestattet ist der Einsatz und Gebrauch von **Nebelmaschinen** oder **sonstiger Show-Effekte**, die die Atemluft beeinträchtigen können.

Vorgaben im Bereich Laienmusik und Amateurtheater:

Für **Proben im Bereich Laienmusik und Amateurtheater** ist die Personenobergrenze in den Räumlichkeiten der kultur.werk.stadt in Abhängigkeit zum zur Verfügung stehenden Raumvolumen und den raumluftechnischen Anlagen vor Ort sowie der Empfehlung **1 Person pro 10 m²** maßgeblich. Die **Plätze** müssen für jeden Teilnehmer klar **markiert** sein.

Dirigenten, Musiker und Künstler haben möglichst **nur eigene Instrumente und Hilfsmittel** zu verwenden. Ein Verleih von Musikinstrumenten/Arbeitsmitteln oder deren Nutzung von mehreren Personen darf nur nach jeweils vollständiger Desinfizierung stattfinden.

Bei **Orchestern mit Blasinstrumenten** ist eine **versetzte Aufstellung** der Musizierenden (Schachbrettmuster) sinnvoll, um das Risiko einer Tröpfcheninfektion und die Gefahren durch Aerosolausstoß zu minimieren. Beim **Musizieren mit Querflöten** sollten aufgrund Tonerzeugung am Mundstück und der dadurch bedingten Versprühung der Tröpfchen direkt in den Raum die Flötisten **in der vordersten Reihe bzw. im Randbereich** positioniert sein.

Bei **Gesang** und **Einsatz von Blasinstrumenten** ist ein Mindestabstand von **2 m** einzuhalten. Der **Abstand zum Dirigenten/zur Dirigentin** muss ebenfalls **2 m** betragen. Grundsätzlich wird **für alle Musizierenden** der erweiterte Mindestabstand von **2 m** empfohlen. Beim Einsatz von **Querflöten** beträgt der Abstand mindestens **3 m nach vorne**.

Angefallenes **Kondensat in Blech- und Holzblasinstrumenten** darf nur ohne Durchblasen von Luft abgelassen werden. Das Kondensat muss vom Verursacher mit Einmaltüchern direkt am Platz aufgefangen und nach Konzertende eigenhändig in geschlossenen Behältnissen entsorgt werden. Danach muss eine Reinigung der Hände erfolgen.

Chorsänger stellen sich nach Möglichkeit **versetzt** auf, um Gefahren durch Tröpfchen und Aerosolausstoß zu minimieren. Zudem ist darauf zu achten, dass **alle Personen** möglichst in **dieselbe Richtung** singen.

Reinigung und Desinfektion:

Die Räumlichkeiten der kultur.werk.stadt, einschließlich Sanitäranlagen, werden **regelmäßig** und der Nutzerfrequenz angepasst durch **städtisches Personal** gereinigt.

Zusätzlich sind die **Nutzergruppen** für die Desinfektion von allgemein und häufig benutzten Gegenständen (z. B. **Arbeitsgeräte, Türklinken und Tischoberflächen**) nach der Benutzung verantwortlich.

Lüften, Pausengestaltung und Nutzungsdauer:

In den **Veranstaltungsräumen a und b** der kultur.werk.stadt ist die **zentrale Lüftungsanlage dauerhaft im Einsatz**.

In allen anderen Räumen gilt:

- Die Räume sind **vor und nach jeder Nutzung** sowie **während der Raumnutzung alle 20 Minuten für mind. 5 Minuten zu durchlüften**.
- **Türen** sind bei **Raumnutzung** stets **offen zu halten**. Wenn es die Witterung erlaubt, sind auch die zur Verfügung stehenden **Fenster** zur Frischluftzufuhr **zu öffnen**.
- Es muss so viel Zeit eingeplant und die Veranstaltung vor Ende der Nutzungsdauer dementsprechend rechtzeitig beendet werden, dass die **Desinfektion** der benutzten Gegenstände sowie die **Raumlüftung** sichergestellt sind.

Grundsätzlich ist bei der Pausengestaltung zudem die **maximale Tragezeit von FFP2-Masken** zu berücksichtigen. Diese beträgt bei FFP2-Masken ohne Ausatemventil **75 Minuten** mit anschließender **Mindesterholungsdauer von 30 Minuten**.

Bewirtung, Catering & Gastronomie:

- Für gastronomische Angebote im Rahmen einer kulturellen Veranstaltung sind **ergänzend die Vorgaben des Rahmenkonzepts Gastronomie** zu beachten.
- In **geschlossenen Räumen** besteht **FFP2-Maskenpflicht**. **Am Tisch** darf die Maske abgenommen werden.
- Eine **Kontaktdatenerhebung** muss vorgenommen werden.
- Der **Mindestabstand von 1,5 m** muss gewahrt sein. Das **gemeinsame Sitzen ohne Einhalten des Mindestabstands** ist nur den Personen gestattet, für die im Verhältnis zueinander die Kontaktbeschränkung nicht gilt.
- Bei einer **7-Tage-Inzidenz über 50** bedürfen **Gäste aus mehreren Hausständen an einem Tisch** eines **Testnachweises**.
- Der haptische Kontakt der Gäste zu **Bedarfsgegenständen** (Speisekarte, Tablett etc.) wird auf das Notwendige beschränkt oder so gestaltet, dass **nach jeder Benutzung eine Reinigung/Auswechslung** erfolgt.
- Zulässig sind **Abgabe und Lieferung von mitnahmefähigen Speisen und Getränken**.
- **Selbstbedienung an offenen Buffets** erfolgt unter folgenden Voraussetzungen: Gäste können verpackte Produkte selbst entnehmen sowie offen präsentierte Speisen und Getränke, wenn Einweg-Handschuhe oder Einweg-Vorlegebesteck verwendet werden. Es ist jeweils sicherzustellen, dass Geschirr und Besteck nicht durch mehrere Personen berührt werden.
- Die allgemeinen Hygieneregeln sind bei der **Anlieferung, Einlagerung und Verarbeitung** von Lebensmitteln einzuhalten. Bei den **Serviceprozessen** wird darauf geachtet, dass Speisen und Getränke ohne zusätzliche Gefährdung zum Gast gehen.
- Bei **Spülvorgängen** wird gewährleistet, dass die vorgegebenen Temperaturen erreicht werden, um eine sichere Reinigung des Geschirrs und der Gläser sicherzustellen.

NEU: Rechtliche Grundlagen:

Dreizehnte Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 5. Juni 2021
[BayMBl. 2021 Nr. 384 - Verkündungsplattform Bayern \(verkuendung-bayern.de\)](#)

Änderung Dreizehnte Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 30. Juni 2021
[BayMBl. 2021 Nr. 467 - Verkündungsplattform Bayern \(verkuendung-bayern.de\)](#)

Corona-Pandemie: Hygienekonzept für Proben in den Bereichen Laienmusik und Amateurtheater vom 11. Juni 2021
[BayMBl. 2021 Nr. 408 - Verkündungsplattform Bayern \(verkuendung-bayern.de\)](#)

Corona-Pandemie: Rahmenkonzept Messen und Ausstellungen vom 11. Juni 2021
[BayMBl. 2021 Nr. 414 - Verkündungsplattform Bayern \(verkuendung-bayern.de\)](#)

Corona-Pandemie: Rahmenkonzept Gastronomie vom 16. Juni 2021
[BayMBl. 2021 Nr. 415 - Verkündungsplattform Bayern \(verkuendung-bayern.de\)](#)

Corona-Pandemie: Rahmenkonzept für Tagungen, Kongresse und vergleichbare Veranstaltungen vom 19. Juni 2021
[BayMBl. 2021 Nr. 417 - Verkündungsplattform Bayern \(verkuendung-bayern.de\)](#)

Corona-Pandemie: Rahmenkonzept für kulturelle Veranstaltungen vom 24. Juni 2021
[BayMBl. 2021 Nr. 440 - Verkündungsplattform Bayern \(verkuendung-bayern.de\)](#)

Ergänzungen und Änderungen sind jederzeit möglich.

Sollten Änderungen bedingt durch den aktuellen COVID-19-Infektionsstatus notwendig werden, behält sich die Stadt Neustadt b. Coburg vor, die bisher geltenden Hygiene- und Schutzmaßnahmen sofort zu modifizieren und die Veranstaltung notfalls abzusagen.

Zur Kenntnis und Weiterleitung an:

- Mitarbeiter Stadt Neustadt b. Coburg
- VHS
- Mieter und Nutzer der kultur.werk.stadt
- Website und Kommunenfunk der Stadt Neustadt b. Coburg

Hygiene- und Schutzkonzepte der Stadt Neustadt b. Coburg sind auf der Internetseite der Stadt Neustadt unter www.neustadt-bei-coburg.de einzusehen.

Corona-Ansprechpartner der kultur.werk.stadt:

Bereichsleiter Kultur Sport Tourismus André Röttger
andre.roettger@neustadt-bei-coburg.de
Tel.: 09568 81-139

Neustadt b. Coburg, 01.07.2021

André Röttger
Bereichsleiter KST